Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage „Hombeer“ bei Markt Taschendorf

(Lkr. NEA, Reg. v. Mittelfanken)

Auftraggeber: **Naturenergie Zeilinger UG**
Siedelbach 70
91456 Markt Erlbach

Auftragnehmer: **sbi – silvaea biome institut**
Buchstraße 15
91484 Sugenheim

SILVAEA BIOME INSTITUT

Bearbeitung: Dipl. Geograph Ralf Bolz
M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Matthias Bull
M.Sc. Naturschutz & Landschaftsplanung Melanie Köhler

26.10.2021

Abbildung 1 *(Deckblatt): Blick von Norden nach Süden auf die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Foto: 04.06.21, M. Bull.*

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1

1.1. Anlass und Aufgabenstellung 1
1.2. Datengrundlagen 3
1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen 3

2. Wirkungen des Vorhabens 4

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 4
2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 4
2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse 4

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität 5

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung 5
3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG) 5

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten 8

4.1. Verbotstatbestände 8
4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 9
4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie 9
4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie 9
4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 11
4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen 18
4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 18
4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus 18

5. Gutachterliches Fazit 19

6. Literaturverzeichnis 21

7. Anlage 24

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 26
B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie 28

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Brutstatus und Gefährdungssituation der im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. Blau markiert sind die Vogelarten, welche vom Vorhaben betroffen sind. 11

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 (Deckblatt): Blick von Norden nach Süden auf die Fläche der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage. Foto: 04.06.21, M. Bull. 2
Abbildung 2: Lage des Geltungsbereiches nordöstlich von Hombeer. 1
Abbildung 3: Nördliche Teilfläche vom Schuppen aus südwestlicher Richtung betrachtet. Aktuell ackerbaulich genutzt. Foto: 29.03.21, R. Bolz 2
Abbildung 4: Sicht Richtung Südwesten auf die Vorhabensfläche. Foto: 29.03.21, R. Bolz. 2
Abbildung 5: Nördliche Teilfläche vom Schuppen aus südwestlicher Richtung betrachtet. Foto: 11.04.21, R. Bolz. 2
Abbildung 6: Nördliche Teilfläche von Süden aus betrachtet. Foto: 11.04.21, R. Bolz. 2
Abbildung 7: Lage des Geltungsbereiches mit Darstellung eines 2 km-Radius. Innerhalb dieses Bereiches muss der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Feldlerche, Wiesenschafstelze und Dorngrasmücke erfolgen. 7
Abbildung 8: Lage der Reviere der wertgebenden Brutvogelarten. Vom Vorhaben betroffen sind hier drei Feldlerchenpaare, ein Wiesenschafstelzenpaar und ein Revier der Dorngrasmücke. Außerdem wurden zwei weitere Dorngrasmückenreviere im unmittelbaren Umfeld, aber außerhalb des Geltungsbereiches, nachgewiesen. 13

Abkürzungsverzeichnis

BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
CEF-Maßnahmen	Continuous Ecological Functionality-Measures (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen)
EHK	Erhaltungszustand in der kontinentalen biogeographischen Region
EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.Nr.	Flurnummer
Gem.	Gemeinde
Gmkg.	Gemarkung
Lkr.	Landkreis
NEA	Landkreis Neustadt a.d.A. – Bad Windsheim
NSG	Naturschutzgebiet
Rev.	(Brut-)Reviere
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
SPA	Special Protected Area (EU Vogelschutzgebiet)
UG	Untersuchungsgebiet
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Nordöstlich des Gemeindeteils Hombeer der Gemeinde Markt Taschendorf ist die Photovoltaik-Freiflächenanlage „Hombeer“ von Naturenergie Zeilinger UG geplant. Das Projekt wurde am 07.12.2020 der Gemeinde Hombeer vorgestellt und positiv beschieden sowie die dazugehörige saP beauftragt. Die dafür vorgesehene Fläche befindet sich innerhalb der Fl.Nr. 152, Gmkg. Hombeer und umfasst einen geplanten Geltungsbereich von ca. 10,2 ha (Abbildung 2). Die Fläche liegt auf einer Höhe von ca. 330 m ü.NN.

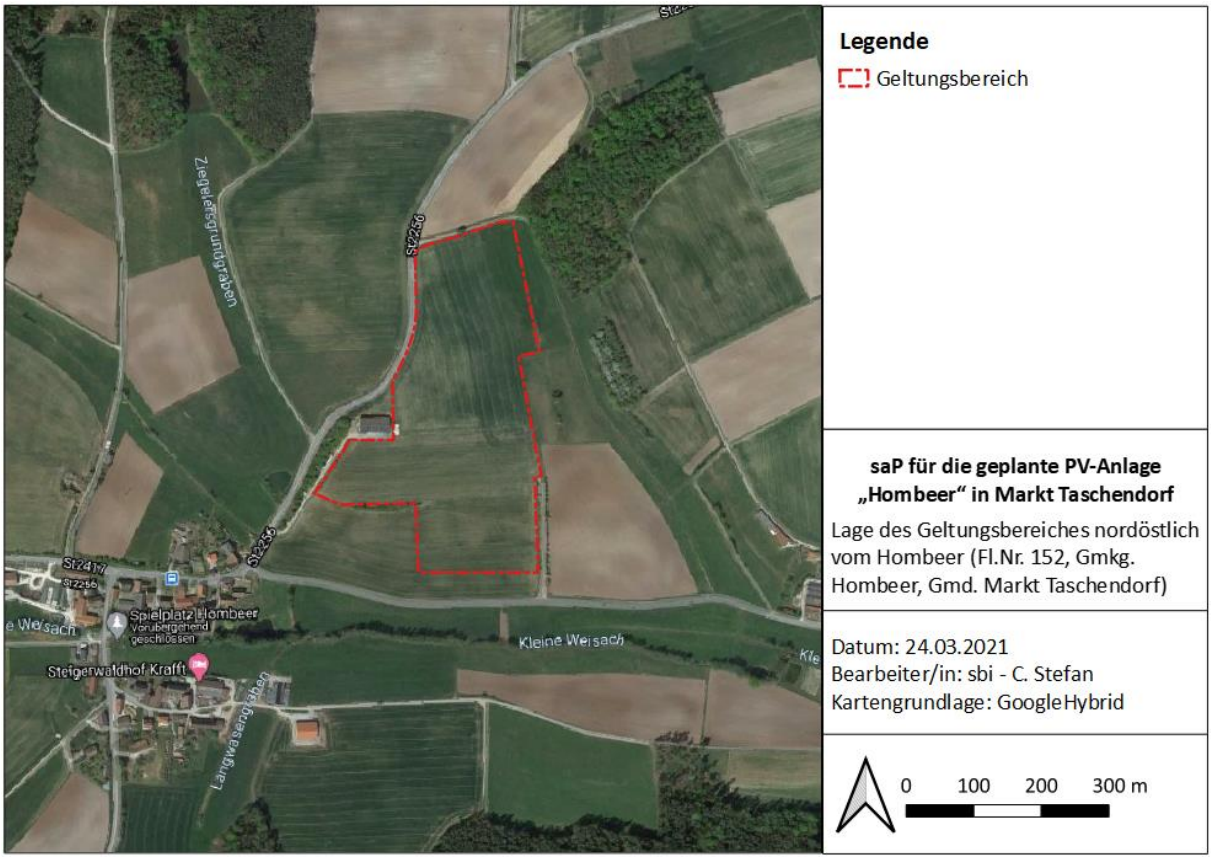

Abbildung 2: *Lage des Geltungsbereiches nordöstlich von Hombeer.*

Der Planungsbereich ist rundherum von Ackerflächen umgeben. Im Westen grenzt die Verbindungsstraße nach Breitenlohe an das Gebiet an. Im Nordosten liegt ein kleines Waldstück neben dem sich 150 m von der Fläche entfernt vier Teiche befinden. Östlich beginnt der Landkreis Erlangen/Höchstadt.

Aktuell wird die Fläche als konventioneller Acker im nördlichen Teil mit dicht stehenden Getreide und im südlichen Teil mit Raps bewirtschaftet (Mai 2021). Um die Anlage ist der Bau eines Zaunes geplant. Der Zaun soll durchlässig für Kleintiere bleiben. Die Anlage soll eingegrünt und in das Landschaftsbild eingefügt werden.

Abbildung 3: *Nördliche Teilfläche vom Schuppen aus südwestlicher Richtung betrachtet. Aktuell ackerbaulich genutzt. Foto: 29.03.21, R. Bolz.*

Abbildung 4: *Sicht Richtung Südwesten auf die Vorhabensfläche. Foto: 29.03.21, R. Bolz.*

Abbildung 5: *Nördliche Teilfläche vom Schuppen aus südwestlicher Richtung betrachtet. Foto: 11.04.21, R. Bolz.*

Abbildung 6: *Nördliche Teilfläche von Süden aus betrachtet. Foto: 11.04.21, R. Bolz.*

In der vorliegende saP werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

1.2. Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- eigene Geländeerhebungen vor Ort von Ende März bis Mitte Juni 2021.
- Naturenergie Zeilinger (2020): Übersichtslageplan. Projekt PV-Anlage „Hombeer“. Stand: 12.12.2020.
- TK-Blattnummer: 6229 „Schlüsselfeld“.
- Datenabfrage über das Internetportal www.ornitho.de (Abfrage am 25.06.2021).
- ASK-Abfrage über FINView (Abfrage am 25.06.2021).
- BayernAtlas (2021): Verwaltung, Flurkarte, Schutzgebiete, Geologie. Online verfügbar unter: https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?lang=de&topic=ba&bgLayer=atkis&plus=true&catalogNodes=11,122, zuletzt geprüft am 04.05.2021.

Weitere Literatur siehe Kapitel 6. Literaturverzeichnis

1.3. Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

2. Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Der Geltungsbereich liegt innerhalb des Naturpark NP-00014 „Steigerwald“. Die geplante PV-Anlage liegt in keinem Landschaftsschutz-, Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiet. Ungefähr 250 m nordwestlich sowie südlich angrenzend liegt das Landschaftsschutzgebiet (ID-Nr. LSG-00569.01) „LSG innerhalb des Naturparks Steigerwald (ehemals Schutzzone)“. Dieses ist von Vorhaben nicht betroffen. Auch im erweiterten Umfeld liegen keine Naturschutz-, SPA- oder FFH-Gebiete.

Fünf geschützte Biotope grenzen an oder befinden sich in unmittelbarer Nähe der vorgesehenen Fläche. Drei befinden sich auf östlicher Seite, eins auf westlicher Seite zwischen der Straße St 2256 und der Fläche und ein weiteres grenzt im Südwesten an. Die geschützten Biotope sowie Naturdenkmäler sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.1. Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch die Baumaßnahmen werden Flächen in Anspruch genommen und Offenlandlebensraum (Frühjahr 2021: Getreide, Raps) beeinträchtigt. Aufgrund von im Gebiet gewöhnlich nicht vorhandenen Baueinrichtungen (-fahrzeugen), -materialien und -maschinen sowie arbeitenden Personen könnten im Gebiet lebende oder anwesende Tiere gestört werden. Durch die baulichen Maßnahmen kommt es zu Lärm, Erschütterungen, Abgase und Staubentwicklung, dies gilt auch für die Zufahrtswege. Die im Umfeld liegenden Gewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da ein ausreichender Abstand gegeben ist.

2.2. Anlagenbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Durch den Bau der PV-Anlage bei Hombeer kommt es zur Flächeninanspruchnahme und -veränderungen auf dem geplanten Gebiet. Dadurch werden die bisher auf diesen Flächen vorhandenen Offenlandlebensräume eingeschränkt und stehen nicht mehr, wie bisher, in vollem Umfang als Lebensraum zur Verfügung. Der direkte Flächenverlust ist bei der geplanten PV-Anlage als gering anzusehen. Anlagenbedingt sind keine bzw. nur sehr geringe Auswirkungen auf das Brutverhalten von Bodenbrütern in der unmittelbaren Umgebung zu erwarten. Allerdings wird aufgrund der Zäunung und der geplanten Eingrünung ein sichtbarer Gehölzhorizont im bisher offenen Acker sichtbar. Eine Barrierewirkung ist dagegen nicht zu erwarten, da eine Durchlässigkeit für Kleintiere durch den Zaun gegeben ist.

2.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Betriebsbedingt sind keine beeinträchtigenden Lärm-, Nähr- oder Schadstoffemissionen zu erwarten. Durch die glatten Oberflächen der PV-Anlage kann es zu optischen Störungen durch Reflexionen kommen. Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass bei der hier geplanten Größenordnung der PV-Anlage keine Auswirkungen auf relevante Tierarten zu erwarten sind.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrung zur Vermeidung muss durchgeführt werden, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahme:

M1: Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG)

Folgende Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) müssen durchgeführt werden, um die ökologische Funktion vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrung:

CEF1 - Option 1: Anlage eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifen, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird (REG. V. MITTELFRANKEN 2018). Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von **4.000 m²** (hier 2 betroffene Feldlerchenpaare) sowie weitere **1.000 m²** (hier 1 Wiesenschafstelzenpaar) anzulegen. Der Ausgleich muss in einer zusammenhängenden Fläche, mit einer Mindestbreite von 20 m erfolgen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat zu dienen. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten (Biologen) festgelegt werden. Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:

- Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 2 UG11 - „Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann (file:///C:/Users/User/AppData/Local/Temp/2_Fettwiese_Frischwiese_Blumen_UG_11_ab_2021-1.pdf, 13.09.21) oder z. B. die Mischung „Feldraine und Säume“ UG11 von Saaten Zeller (https://www.saaten-zeller.de/rel/images/rsmregio/feldrain_regio_UG11.pdf, 13.09.21). Die Mischung muss einen Grasanteil unter 90 % enthalten.
- Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (max. 50 %) anzusäen. Rohbodenstellen sollen erhalten bleiben.
- Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel (PSM) und keine mechanische Unkrautbekämpfung.
- keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,

- danach jährlich Bodenbearbeitung durch Grubbern auf max. 50 % der Fläche. In den nachfolgenden Jahren Rotation innerhalb der Fläche. Das Grubbern hat außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Oktober – Ende Februar zu erfolgen.
- Im Falle eines Flächenwechsels: Belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
- Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung mindestens 100 m.

oder:

CEF1 - Option 2: Anlage von insgesamt **zwölf je 20 m² großen „Lerchenfenstern“ auf einer Gesamtfläche von 4 ha (je 3 Fenster pro ha) auf geeigneten Ackerstandorten in der Umgebung (hier 2 betroffene Feldlerchenpaare).** Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden und werden ansonsten genauso bewirtschaftet wie die übrige Ackerfläche, in der sie liegen. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für sieben Meter. Wird die Option 2 gewählt ist zu beachten, dass für die Wiesenschafstelzen ein extra Ausgleich der oben genannten 1.000 m² Blühfläche anzulegen ist. Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern:

- Maximalen Abstand zu Fahrgassen einhalten, um zu verhindern, dass Bodenprädatoren die Fenster aufsuchen.
- Mindestens 25 m Abstand zum Ackerrand einhalten.
- Mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten halten.
- Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
- Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

Lerchenfenster können alternativ zur Ackerbuntbrache ausschließlich unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

Jährlicher unaufgeforderter Nachweis bei der UNB durch:

- Dokumentation mittels Plan, auf dem die Lage aller Lerchenfenster exakt eingezeichnet ist
- Fotodokumentation
- Jährliche Meldung
- Die Durchführung erfolgt in eigener Verantwortung

Die Lerchenfenster werden unregelmäßig von den Behörden kontrolliert.

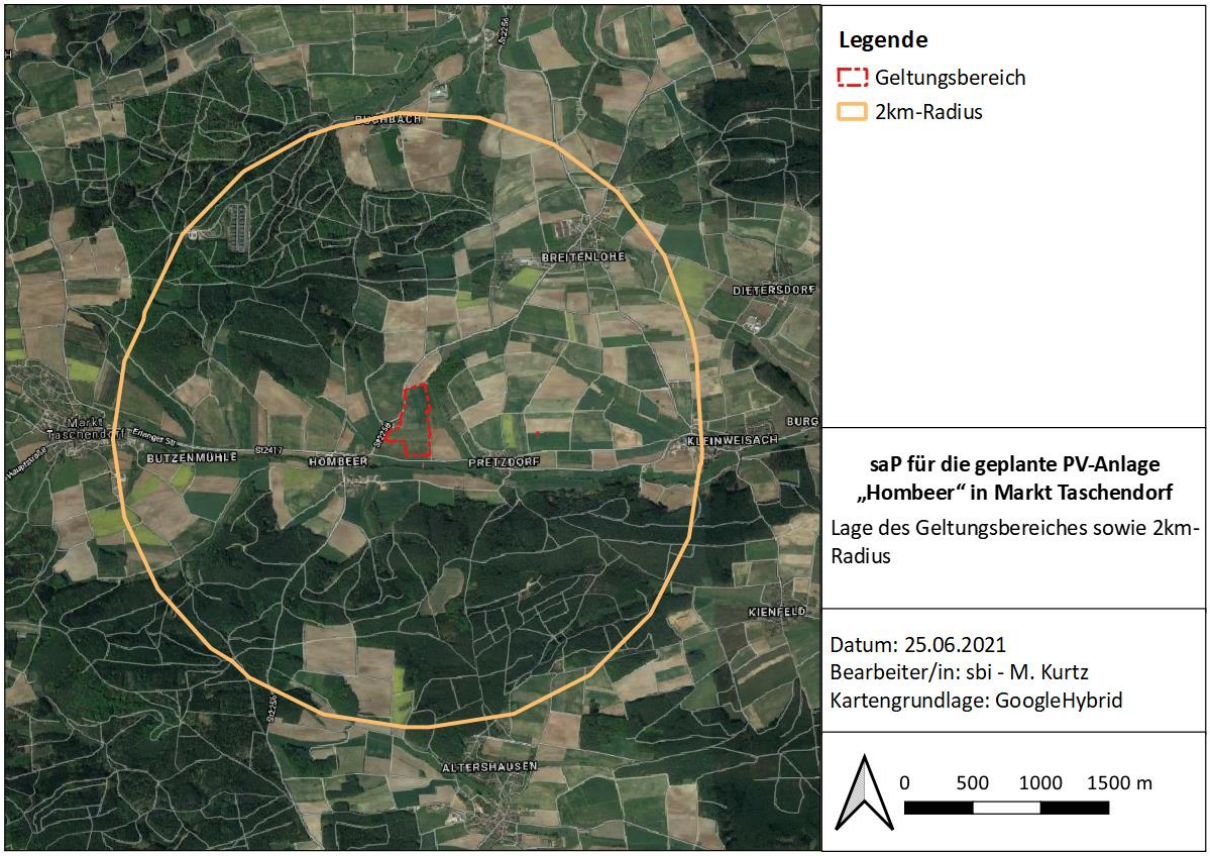

Abbildung 7: *Lage des Geltungsbereiches mit Darstellung eines 2 km-Radius. Innerhalb dieses Bereiches muss der artenschutzrechtliche Ausgleich für die Feldlerche, Wiesenschafstelze und Dorngrasmücke erfolgen.*

Alle beschriebenen CEF-Maßnahmen sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

4. Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1. Verbotstatbestände

Für die Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-RL und der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

§ 44 (1) Nr.1 Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 2.1 der Formblätter):
Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.2 Störungsverbot (Nr. 2.2 der Formblätter):
Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“
Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

§ 44 (1) Nr.3 Schädigungsverbot (Nr. 2.3 der Formblätter):
Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

4.2. Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.1. Vorkommen betroffener Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten gemäß Anhang IV der FFH-RL kann im Planungsgebiet ausgeschlossen werden.

4.2.2. Vorkommen betroffener Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

4.2.2.1. Säugetiere

Für das Gebiet sind bisher keine Kartierungen von streng geschützten Säugetierarten erfolgt. Fledermäuse werden aufgrund der fehlenden Schlüsselstrukturen nicht näher behandelt. Für Fledermäuse kann das Gebiet nur als gelegentliches Jagdgebiet oder Überfluggebiet eine Rolle spielen. Andere streng geschützte Säugetierarten, wie z.B. Biber (*Castor fiber*) oder Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*), können aufgrund fehlender geeigneter Habitatstrukturen (keine Gewässer und keine Strauch- und Baumschicht) innerhalb des Geltungsbereiches ausgeschlossen werden. Auch im Umfeld wurden keine Spuren der genannten oder weiteren streng geschützteren Säugetierarten festgestellt.

4.2.2.1. Reptilien

Grundsätzlich ist im betroffenen Gebiet ein Vorkommen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) nicht auszuschließen. Daher wurde das Untersuchungsgebiet auf Vorkommen der Zauneidechse vor allem entlang der Feldwege abgesucht. Für diese Art ist jedoch eine ausschließlich agrarische Nutzung ohne ausreichende Randstrukturen kein (Teil-) Lebensraum. Ein direktes Vorkommen im Planungsbereich kann nach Nachsuche am 17.05. und 04.06.21 ausgeschlossen werden.

Alle weiteren artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten können ebenfalls aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.2.2.2. Amphibien

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. In den vier ca. 150 m entfernten Teichen wurden als Nebenbeobachtung Teichfrösche festgestellt. Ein Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Amphibienarten kann aufgrund fehlender Habitate ausgeschlossen werden.

4.2.2.3. Libellen

Im Planungsgebiet liegen keine permanenten oder ephemeren Gewässer. Ein Vorkommen von Libellenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.2.2.4. Käfer

Ein Vorkommen von Käferarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Käferarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2005) ist aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

4.2.2.5. Tag- und Nachtfalter

Innerhalb des Planungsgebietes sowie in dessen direktem Umfeld gibt es keine Bestände des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), welcher vom Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Phengaris nausithous*) als Larvalpflanze genutzt wird. Daher ist ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitate auszuschließen. Ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist ebenfalls aufgrund fehlender Larvalnahrungspflanzen in diesem Bereich auszuschließen.

Ein Vorkommen von Schmetterlingen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (97/62/EG) oder weiteren streng geschützten Schmetterlingsarten gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV 2013) kann im Geltungsbereich ausgeschlossen werden.

4.3. Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im direkten Planungsgebiet wurden bislang keine gezielten avifaunistischen Erfassungen durchgeführt. ASK-Meldungen liegen aus dem direkten Umfeld nicht vor (FINView Abfrage am 25.06.2021). Eine Datenabfrage über das Meldeportal ornitho.de am 25.06.2021 ergab Zufallsbeobachtungen der Hohltaube (Nachweisjahr 2021) und Kornweihe (Nachweisjahr 2016) aus diesem Bereich. Bei beiden Arten handelt es sich lediglich um Nahrungsgäste für die keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden. Die Begehungen fanden am 29.03., 11.04., 17.05. und 04.06.21 jeweils in den frühen Morgenstunden statt.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Vogelarten aufgeführt, welche innerhalb des Geltungsbereiches, wie auch in dessen direktem Umfeld, nachgewiesen wurden (Tabelle 1). Insgesamt konnten 20 Vogelarten im Rahmen dieser Untersuchung festgestellt werden. Darunter befinden sich die Feldlerche, welche nach der landes- und bundesweite Roten Liste „gefährdet“ ist. Ebenfalls ist die Rauchschwalbe auf der Roten Liste Deutschlands und sieben Arten sind auf den Vorwarnlisten verzeichnet.

Tabelle 1: *Brutstatus und Gefährdungssituation der im Geltungsbereich sowie dessen Umfeld nachgewiesenen Vogelarten. Die Legende zu der Roten Liste (RL) und zum Erhaltungszustand (EHK) ist in der Anlage aufgeführt. Status: A – Brutzeitfeststellung; B – Brutverdacht (Revier), C – Brutnachweis; DZ – Durchzügler od. Überflug; NG – Nahrungsgast. Blau markiert sind die Vogelarten, welche vom Vorhaben betroffen sind.*

Status	Dt. Artname	Wiss. Artname	RL BY 2016	RL D 2020	EHK	Anmerkung
B	Amsel	*Turdus merula*				29.03.21 11.04.21
B	Blaumeise	*Parus caeruleus*				17.05.21: singend
B	Buchfink	*Fringilla coelebs*				Einmalig am 04.06.21: singend
B	Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V		g	17.05.21: singend 4.06.21: singend 1 betroffenes Revier
B	Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	s	17.05.21: singend 06.04.21: singend 3 betroffene Reviere
NG	Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	g	11.04.21: 4 mal
B	Goldammer	*Emberiza citrinella*			g	04.06.21: singend 17.05.21
B	Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*				4.6.21: Paar
NG	Haussperling	*Passer domesticus*	V			17.05.21: ≥4, männlich
B	Hohltaube	*Columba oenas*			g	04.06.21: einmalig, außerhalb des Geltungsbereiches
B	Kohlmeise	*Parus major*				17.05.21: singend 04.06.21:1x singend + 1x rufend
DZ	Mäusebussard	*Buteo buteo*			g	Überflug am 11.04.21, 17.05.21
NG	Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*				11.04.21: einmalig
NG	Neuntöter	*Lanius collurio*	V		g	04.06.21: Einmalig, männlich
NG	Rabenkrähe	*Corvus corone*				Einmalig am 29.03.21
NG	Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	u	17.05.21: einmalig, Standortwechsel
DZ	Rotmilan	*Milvus milvus*	V		u	Überflug am 11.04.21
NG	Sperber	*Accipiter nisus*			g	17.05.21: einmalig, Standortwechsel
NG	Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V			04.06.21: einmalig, weiblich
B	Wiesenscharfstelze	*Motacilla flava*			u	1 betroffenes Revier

Status	Dt. Artname	Wiss. Artname	RL BY 2016	RL D 2020	EHK	Anmerkung
Insgesamt 20 festgestellte Vogelarten, davon sind drei Arten vom Vorhaben betroffen (blaue Markierung)						

Vom Vorhaben betroffen sind zwei Feldlerchenpaare (Abbildung 8). Beide Paare nutzen den nördlichen Teil der Planungsfläche als Bruthabitat. Ein weiteres Revier liegt 50 m östlich des Geltungsbereiches.

Ebenso wurde ein Revier der Wiesenschafstelze im südlichen Teil der geplanten PV-Anlage festgestellt.

Des Weiteren sind drei Reviere der Dorngrasmücke im Planungsbereich oder im unmittelbaren Umfeld vorzufinden. Eines davon befindet sich im Südosten des Geltungsbereichs. Die beiden anderen Reviere befinden sich zum einen in der südlich angrenzenden Hecke zum anderen westlich gegenüber der Straße und betreffen nicht den Bau der PV-Anlage.

Außerdem wurde eine Brut des Hausrotschwanzes in dem angrenzenden Schuppen nachgewiesen. Da der Schuppen außerhalb des Geltungsbereiches liegt, ist die Art vom Vorhaben nicht betroffen.

Als weitere wertgebende Arten wurden zudem der Feldsperling, die Goldammer, die Hohltaube, der Mäusebussard, der Neuntöter, der Rotmilan, die Rauchschwalbe und der Sperber festgestellt. Bei den Nachweisen handelt es sich jedoch entweder um eine einmalige Sichtung (ein Brutrevier konnte nicht nachgewiesen werden), um Durchzügler oder Nahrungsgäste oder die festgestellten Reviere liegen außerhalb des Geltungsbereiches und sind durch das Vorhaben nicht negativ betroffen.

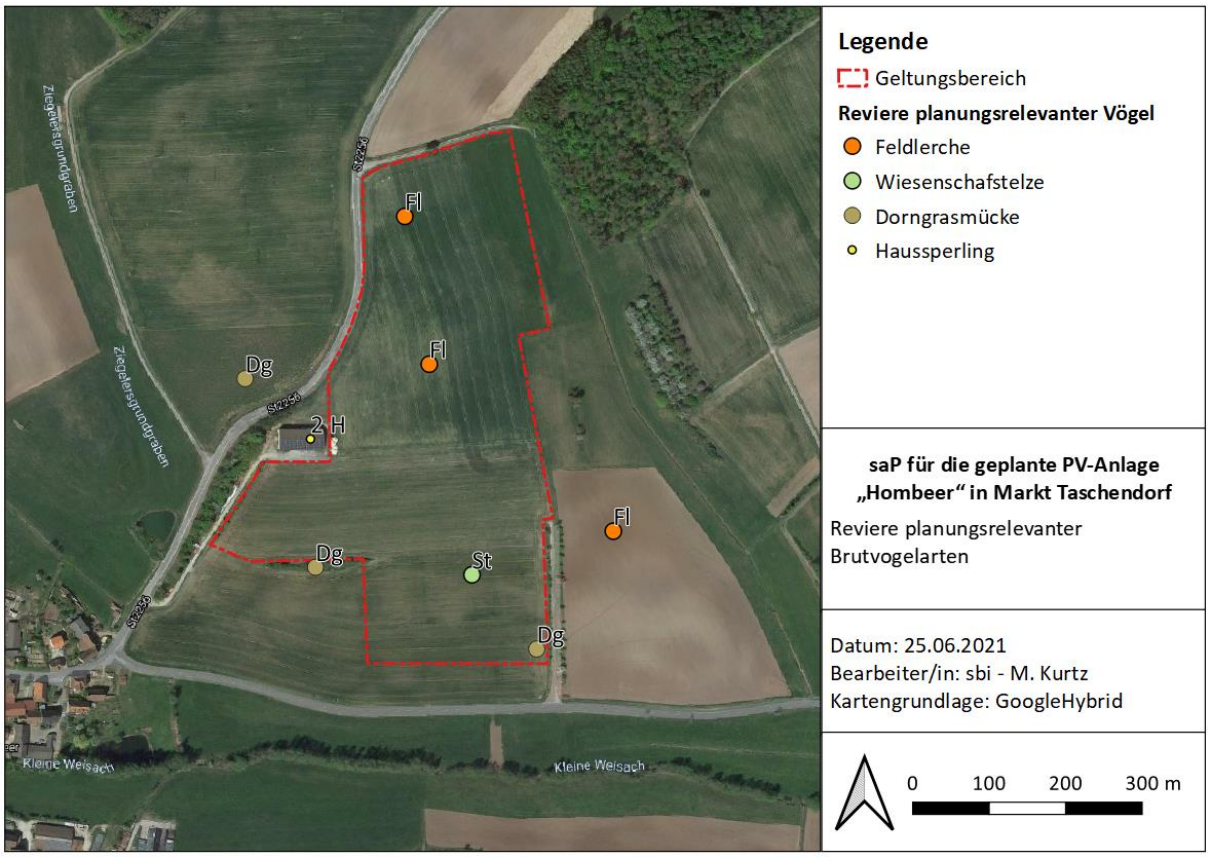

Abbildung 8: *Lage der Reviere der wertgebenden Brutvogelarten. Vom Vorhaben betroffen sind hier zwei Feldlerchenpaare, ein Wiesenschafstelzenpaar und ein Revier der Dorngrasmücke. Außerdem wurden zwei weitere Dorngrasmückenreviere im unmittelbaren Umfeld, aber außerhalb des Geltungsbereiches, nachgewiesen.*

Bodenbrüter offener Landschaften
Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen
Feldlerche:
Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3 Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvogel
Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☐ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☒ ungünstig - schlecht

„Als "Steppenvogel" brütet die Feldlerche in Bayern vor allem in der offenen Feldflur sowie auf größeren Rodungsinseln und Kahlschlägen. Günstig in der Kulturlandschaft sind Brachflächen, Extensivgrünland und Sommergetreide, da hier am Beginn der Brutzeit die Vegetation niedrig und lückenhaft ist. Auch in Bayern bevorzugt die Feldlerche daher ab Juli Hackfrucht- und Maisäcker und meidet ab April/Mai Rapsschläge.“ (LfU 2018)

Wiesenschafstelze:
Rote-Liste Status Deutschland: * Bayern: * Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

„Die Art brütete ursprünglich vor allem in Pfeifengraswiesen und bultigen Seggenrieden in Feuchtgebieten. Heute besiedelt sie extensiv bewirtschaftete Streu- und Mähwiesen auf nassem und wechselfeuchtem Untergrund, sowie Viehweiden. Auch klein parzellierte Ackeranbaugebiete mit einem hohen Anteil an Hackfrüchten (Kartoffeln, Rüben) sowie Getreide- und Maisflächen zählen zu regelmäßig besetzten Brutplätzen.“ (LfU 2018)

Bodenbrüter offener Landschaften
Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Status: Brutvogel
Der **Erhaltungszustand** auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☐ günstig ☒ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Lokale Population:
Brutvorkommen der Feldlerche und Wiesenschafstelze im Eingriffsgebiet sind Teil einer großräumigeren Lokalpopulation, die nicht genau abgegrenzt werden kann. Die Feldlerche kommt in den angrenzenden Teilflächen als Brutvogel vor. Die Arten sind im weiteren Umfeld des Untersuchungsgebietes noch relativ weit verbreitet, so dass der EHZ als „gut“ (B) bewertet werden kann.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Es konnten drei Feldlerchenpaare festgestellt werden. Zwei Paare nutzen den nördlichen Teil der Planungsfläche als Bruthabitat. Ein weiteres Revier liegt über 50 m in östliche Richtung zum Geltungsbereich entfernt. Ein Revier der Wiesenschafstelze wurde im südlichen Teil der geplanten PV-Anlage festgestellt.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Maßnahmenbedingte Individuenverluste können ausgeschlossen werden, wenn die Bauarbeiten erst zu einem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem die betroffenen Arten die reproduktive Phase bereits abgeschlossen haben (Ende September bis Ende Februar).
Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Störungen von Fortpflanzungsstätten können während der Brutzeit auftreten. Diese können bis zur Aufgabe des Brutgeschäftes führen. Um diese zu vermeiden ist der Beginn der Baustelleneinrichtung auf nach Beendigung der Brut zu legen.
Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ist unter Beachtung folgender Maßnahme nicht erfüllt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG
Durch den geplanten Bau der PV-Anlage bei Hombeer sind zwei Feldlerchenrevier betroffen. Außerdem ist ein Revier der Wiesenschafstelze betroffen. Eine Beeinflussung nach dem Bau der PV-Anlage ist für die Feldlerche zu erwarten, da es aufgrund der Einzäunung und einer 3-5 reihigen Bepflanzung für die Eingrünung zu einem

Bodenbrüter offener Landschaften
Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

Gehölzhorizont kommt. Feldlerchen meiden Vertikalstrukturen. Die Siedlungsdichte der Art sinkt mit zunehmender Nähe zu solchen Strukturen, wobei nicht nur deren Höhe, sondern auch deren Ausdehnung die Abundanz der Tiere beeinflusst (vgl. GLUTZ V. BLOTZHEIM et al. 1985). Somit gehen zwei Reviere der Feldlerche durch den Bau direkt verloren. Bei dem östlich des Geltungsbereiches gelegenen Revier ist keine Revieraufgabe zu erwarten, da durch die bestehende Baumreihe am westlichen Flurstücksrand von Fl. Nr. 150, Gemarkung Hombeer und die nach Osten hin abfallende Geländestruktur für dieses Revier ohnehin bereits eine horizontüberhöhende Kulisse besteht, die eine mögliche optische Zusatzbeeinträchtigung durch die geplante PV-Anlage z.T. sogar visuell abschirmt. Bei der Wiesenschafstelze ist das Meideverhalten durch Vertikalstrukturen nicht so ausgeprägt. Durch den Bau geht ein Revier der Wiesenschafstelze verloren.
Eine Schädigung der Habitate und Lebensstätten wird durch die nachfolgende CEF-Maßnahme vermieden.
Ein Schädigungsverbot für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung der CEF-Maßnahme nicht vor.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich: ja

- Option 1: Anlage eines Blühstreifens (Ackerbuntbrache) mit einer Mindestgröße von 20 x 100 Meter (pro Brutrevier) oder Anlage eines ebenso großen Brachestreifen, der alle 3-5 Jahre umgebrochen, ansonsten aber nicht bewirtschaftet wird (REG. V. MITTELFRANKEN 2018). Dementsprechend ist bei dem geplanten Vorhaben eine Fläche von 4.000 m² (hier 2 betroffene Feldlerchenpaare) sowie weitere 1.000 m² (hier 1 Wiesenschafstelzenpaar) anzulegen. Der Ausgleich muss in einer zusammenhängenden Fläche, mit einer Mindestbreite von 20 m erfolgen. Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat zu dienen. Die Lage der Ausgleichsfläche muss in Absprache mit einem Experten (Biologen) festgelegt werden. Folgende Punkte müssen bei der Anlage einer Blühackerbrache beachtet werden:
  - Ansaat einer blütenreichen Saatgutmischung, z. B. Mischung 2 UG11 - „Fettwiese/Frischwiese“ von Rieger-Hofmann (file:///C:/Users/User/AppData/Local/Temp/2_Fettwiese_Frischwiese_Blumen_UG_11_ab_2021-1.pdf, 13.09.21) oder z. B. die Mischung „Feldraine und Säume“ UG11 von Saaten Zeller (https://www.saaten-zeller.de/rel/images/rsmregio/feldrain_regio_UG11.pdf, 13.09.21). Die Mischung muss einen Grasanteil unter 90 % enthalten.
  - Die Fläche muss auch langfristig eine niedrige und lückenhafte Vegetationsstruktur aufweisen, um für die Feldlerche als Bruthabitat dienen zu können - um dies zu gewährleisten, ist die Mischung in halber Saatgutstärke (max. 50 %) anzusäen. Rohbodenstellen sollen erhalten bleiben.
  - Verzicht auf Dünger, Pflanzenschutzmittel (PSM) und keine mechanische Unkrautbekämpfung.
  - keine weitere Bodenbearbeitung oder Mahd innerhalb der ersten zwei Jahre,
  - danach jährlich Bodenbearbeitung durch Grubbern auf max. 50 % der Fläche. In den nachfolgenden Jahren Rotation innerhalb der Fläche. Das Grubbern hat außerhalb der Vogelbrutzeit, d.h. im Zeitraum Anfang Oktober – Ende Februar zu erfolgen.
  - Im Falle eines Flächenwechsels: belassen der Maßnahmenfläche bis Frühjahrsbestellung, um ausreichend Winterdeckung zu gewährleisten.
  - Abstand zum nächsten Wald, Baumgruppen bzw. geschlossener Bebauung mindestens 100 m.

  oder:

  Option 2: Anlage von insgesamt zwölf je 20 m² großen „Lerchenfenstern“ auf einer Gesamtfläche von 4 ha (je 3 Fenster pro ha) auf geeigneten Ackerstandorten in der Umgebung (hier 2 betroffene Feldlerchenpaare). Die Flächen bleiben während der Brutzeit unangesät und dienen den Vögeln als Nahrungs- und Bruthabitat. Die Lerchenfenster können von Jahr zu Jahr auf wechselnden Flächen im Acker angelegt werden und werden ansonsten genauso bewirtschaftet wie die übrige Ackerfläche, in

Bodenbrüter offener Landschaften
Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*)
Europäische Vogelarten nach Art. 1 VS-RL

der sie liegen. Bei der Aussaat wird die Sämaschine für einige Meter angehoben, z.B. bei einer 3 m-Sämaschine für sieben Meter. Wird die Option 2 gewählt ist zu beachten, dass für die Wiesenschafstelzen ein extra Ausgleich der oben genannten 1.000 m² Blühfläche anzulegen ist.
Weitere wichtige Hinweise zur Anlage von Lerchenfenstern:

- Maximalen Abstand zu Fahrgassen einhalten, um zu verhindern, dass Bodenprädatoren die Fenster aufsuchen.
- Mindestens 25 m Abstand zum Ackerrand einhalten.
- Mindestens 50 m Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und Strommasten halten.
- Die Fenster und deren direkten Umgriff nicht striegeln, damit die Gelege nicht zerstört werden.
- Lerchenfenster können in Raps, Mais und Getreidefeldern angelegt werden. Sie sind am effektivsten im Wintergetreide.

Lerchenfenster können alternativ zur Ackerbuntbrache ausschließlich unter folgenden Bedingungen akzeptiert werden:

- Jährlicher unaufgeforderter Nachweis bei der UNB durch:
- Dokumentation mittels Plan, auf dem die Lage aller Lerchenfenster exakt eingezeichnet ist
- Fotodokumentation
- Jährliche Meldung
- Die Durchführung erfolgt in eigener Verantwortung
- Die Lerchenfenster werden unregelmäßig von den Behörden kontrolliert.

- Die Ausgleichsfläche/-flächen ist/sind so lange anzulegen, bzw. zu erhalten, wie der Eingriff wirkt, maximal jedoch 25 Jahre. Vor Baubeginn ist von einem Experten die Funktion der CEF-Maßnahmen der UNB zu bestätigen. Nach zwei bzw. vier Jahren sind die CEF-Maßnahmen nochmals auf ordnungsgemäße Umsetzung zu kontrollieren.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Heckenbrüter
Dorngrasmücke (*Sylvia communis*)

Europäische Vogelart nach Art. 1 VS-RL

1. Grundinformationen
Rote-Liste Status Deutschland: - **Bayern:** V Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Status: Brutvögel
Der **Erhaltungszustand** der Arten auf Ebene der **kontinentalen Biogeographischen Region**:
☒ günstig ☐ ungünstig - unzureichend ☐ ungünstig - schlecht

Die Dorngrasmücke ist in Bayern nördlich der Donau nahezu flächig verbreitet. Als Lebensraum werden strukturreiche trockene Offenlandschaften sowie extensiv bewirtschaftete Agrarflächen bevorzugt, jedoch werden auch verbuschte Magerrasen, Bahndämme und Kiesgruben als Nahrungs- und Bruthabitate genutzt. Waldgebiete und dicht bebaute Siedlungsgebiete werden gemieden.

Lokale Population:
Von der Dorngrasmücke liegt ein Reviernachweis direkt im Eingriffsbereich vor. Nach eigenen Erfassungen und Kenntnissen über den Eingriffsbereich hinaus, werden die Artbestände im Gemeindegebiet als lokale Population definiert. Der Erhaltungszustand des Bestandes der Dorngrasmücke wird mit gut bewertet.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Populationen** wird demnach bewertet mit:
☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet:
Ein Dorngrasmückenrevier wurde im südöstlichen Teil am Rand des Geltungsbereiches festgestellt. Zwei weitere liegen westlich außerhalb des Geltungsbereiches.

2.1 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Eine maßnahmenbedingte Brutaufgabe kann ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt. Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen.
Das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt bei Einhaltung der konfliktvermeidenden Maßnahme nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG
Eine störungsbedingte Brutaufgabe kann ausgeschlossen werden, indem der Baubeginn außerhalb der Brutzeit erfolgt. Gehölzentfernungen sind nicht vorgesehen.
Das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt somit nicht vor.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: ja
- Beginn der Baufeldvorbereitung und Bauarbeiten nach Beendigung der Brutzeit ab Ende September und vor Beginn der Brutsaison bis Ende Februar.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

Heckenbrüter Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) **Europäische Vogelart** nach Art. 1 VS-RL
2.3 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG Maßnahmenbedingt sind keine Rodungen von Hecken oder Einzelbäumen vorgesehen. Daher gehen für die Art auch keine Bruthabitate verloren. Im Gegenteil ist eine 3-5 reihigen Bepflanzung für die Eingrünung vorgesehen, was für die Dorngrasmücke positiv gewertet werden kann. Vorausgesetzt die Eingrünung wird mit einheimischen Gehölzen gepflanzt. Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG liegt nicht vor. ☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: nein ☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: nein **Schädigungsverbot** ist erfüllt: ☐ ja ☒ nein

4.4. Bestand und Betroffenheit weiterer streng geschützter Arten, die keinen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen

4.4.1. Streng geschützte Pflanzen ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Ein Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten im Planungsbereich ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus im UG ist auszuschließen.

4.4.2. Streng geschützte Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus

Weitere streng geschützte Tierarten, die nicht gleichzeitig nach Anhang IV der FFH-Richtlinie oder gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, können im Planungsbereich ausgeschlossen werden.

5. Gutachterliches Fazit

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung befasst sich mit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage „Hombeer“ nordöstlich von Hombeer. Das Projekt wurde am 07.12.2020 der Gemeinde Hombeer vorgestellt. Der Geltungsbereich umfasst ca. 10,2 ha.

Insgesamt wurden 20 Vogelarten innerhalb und im erweiterten Umfeld der geplanten PV-Anlage während der Geländeerfassungen festgestellt. Der Eingriff betrifft drei europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie. Es handelt sich um die Feldlerche, die Wiesenschafstelze und die Dorngrasmücke. Es sind keine Arten der FFH-Richtlinie nach Anh. IV betroffen.

Insgesamt ergibt sich eine Maßnahme zur Vermeidung, um Gefährdungen der nach den einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Darüber hinaus sind zwei weitere Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) notwendig, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Darin enthalten sind auch die Kontrolle und die fachgerechte Umsetzung der Maßnahme.

Unter vollständiger Beachtung der angeführten Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden keine Verbotstatbestände ausgelöst und der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtert.

Sugenheim, den 26.10.2021

Ralf Bolz

6. Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) – Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Vom 16. Februar 2005 (BGBI. I Nr. 11 vom 24.2.2005 S. 258; ber. 18.3.2005 S. 896) Gl.Nr.: 791-8-1.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE): ABI. Nr. L 206 vom 22.7.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 8.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 2.APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.4.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 8.5.1991 (ABI. Nr. 115).

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. – Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an der technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. – Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 8.11.1997.

Rote Listen

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Kriechtiere (Reptilia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 45-47. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BEUTLER, A. & B.-U. RUDOLPH (2003): Rote Liste gefährdeter Lurche (Amphibia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 48-51. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; BECKER, N.; GRUTTKE, H.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & M. STRAUCH (2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(3). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

GRÜNEBERG, G.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; BALZER, S.; HAUPT, H.; HOFBAUER, N.; LUDWIG, G.; MATZKE-HAJEK, G. & R. RIES (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(4). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

HAUPT, H.; LUDWIG, G.; GRUTTKE, H.; BINOT-HAFKE, M.; OTTO, C. & A. PAULY (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands - Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt, 70(1). Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

KORNECK, D.; M. SCHNITTLER & I. VOLLMER (1996): Rote Liste der Farn- und Blütenpflanzen (Pteridophyta et Spermatophyta) Deutschlands. – Schriftenr. Vegetationskde. 28: 21-187.

MEINIG, H.; BOYE, P.; DÄHNE, M.; HUTTERER, R. & J. LANG (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. In: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 73 S.

RUDOLPH, B.-U.; SCHWANDNER, J. & H.-J. FÜNFSTÜCK (2016): Rote Liste und Liste der Brutvögel Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

RUDOLPH, B.-U. & P. BOYE (2017): Rote Liste und kommentierte Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 06.11.2020.

VOITH, J.; BRÄU, M.; DOLEK, M.; NUNNER, A. & W. WOLF (2016): Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt*. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2016/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

WOLF, W. & H. HACKER (2003): Rote Liste gefährdeter Nachtfalter (Lepidoptera: Sphinges, Bombyces, Noctuidae, Geometridae) Bayerns. Herausgeber: *Bayerisches Landesamt für Umwelt* (166), S. 223–233. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/2003/index.htm, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

Literatur

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E. & F. FIEDLER (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Sonderausgabe in einem Band. Wiesbaden (AULA-Verlag), 622 S.

BEZZEL, E.; GEIERSBERGER, I.; LOSSOW, G. V. & R. PFEIFER (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart.

DOERPINGHAUS, A.; EICHEN, C.; GUNNEMANN, H.; LEOPOLD, P.; NEUKIRCHEN, M.; PETERMANN, J. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GERLACH, B.; DRÖSCHMEISTER, R.; LANGGEMACH, T.; BORKENHAGEN, K.; BUSCH, M.; HAUSWIRTH, M.; HEINICKE, T.; KAMP, J.; KARTHÄUSER, J.; KÖNIG, C.; MARKONES, N.; PRIOR, N.; TRAUTMANN, S.; WAHL, J. & C. SUDFELDT (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. N. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Band 10/I. AULAVerlag GmbH, Wiesbaden, 507 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP) (Fassung mit Stand 08/2018). Online verfügbar unter http://www.bauen.bayern.de/assets/stmi/buw/bauthemen/02_2018-08-20_stmb-g7_sap_vers_3-3_hinweise.pdf, zuletzt geprüft am 09.09.2018.

RÖDL, T.; RUDOLPH, B. U.; GERSTBERGER, I.; WEIXLER, K. & A. GÖRGEN (2012): Atlas der Brutvögel in Bayern. Verbreitung 2005 bis 2009. – Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e. V., dem Landesbund für Vogelschutz e. V. in Bayern und der Ornithologischen Gesellschaft in Bayern e.V., Verlag Eugen Ulmer, 256 S., Stuttgart.

SSYMANK, A.; HAUKE, U.; RÜCKRIEM, C. & E. SCHRÖDER (BEARB.) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000. BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie. - Bundesamt für Naturschutz (BfN) (Hrsg.) 1998 - Schriftenr. Landschaftspfl. u. Naturschutz, Heft 53, Bonn-Bad Godesberg.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. 791 S.

TRAUTNER, J.; KOCKELKE, K.; LAMBRECHT, H. & J. MAYER (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren, Books on Demand GmbH, Norderstedt.

VON LOSSOW (2020): saP-Arbeitshilfe – Feldlerche. Relevanzprüfung, Erfassung und Maßnahmen. Herausgegeben vom Bayerisches Landesamt für Umwelt, Stand: 24.11.2020.

7. Anlage

Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

(Fassung mit Stand vom 08/2018)

Tabellen zur Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: Wirkraum des Vorhabens liegt:

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden (k.A.)

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)

0 = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

E: Wirkungsempfindlichkeit der Art:

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen *eines* der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können damit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

für Liste B Vögel: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, wenn Status für die relevanten TK25-Quadranten im Brutvogelatlas [B = möglicherweise brütend, C = wahrscheinlich brütend, D = sicher brütend];

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden der weiteren saP (s. Anlage 1, Mustervorlage) zugrunde gelegt.

Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung in der saP entbehrlich.

Weitere Abkürzungen:

Rote Liste:

0	ausgestorben oder verschollen
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

strenger Artenschutz:

sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeographischen Region (EHK):

s	ungünstig – schlecht
u	ungünstig – unzureichend
g	günstig
?	unbekannt

RL BY: Rote Liste Bayern:
für Säugetiere und Libellen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2017)
für Vögel und Tagfalter: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2016)
für Kriechtiere, Lurche, Fische, Käfer, Nachtfalter, Schecken und Muscheln: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)
für Gefäßpflanzen: Bayerisches Landesamt für Umweltschutz (2003)

RL D: Rote Liste Deutschland (Kategorien wie RLB für Tiere):
für Säugetiere: MEINIG et al. (2020)
für Vögel: Deutscher Rat für Vogelschutz & NABU (2015)
für wirbellose Tiere: Bundesamt für Naturschutz (2011)
für Gefäßpflanzen: KORNECK et al. (1996)

sg: streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Tierarten

Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
Fledermäuse							**2017**	**2020**		
	0				Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	x	u
	0				Braunes Langohr	*Plecotus auritus*		3	x	g
	0				Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	x	u
	0				Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*			x	g
	0				Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	1	x	u
	0				Große Bartfledermaus	*Myotis brandtii*	2		x	u
0					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	x	s
	0				Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*		V	x	u
	0				Großes Mausohr	*Myotis myotis*			x	g
	0				Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*			x	g
0					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	2	x	s
	0				Kleiner Abendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	x	u
	0				Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x	u
0					Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V		x	u
	0				Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	3	x	u
0					Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*			x	u
	0				Wasserfledermaus	*Myotis daubentoni*			x	g
0					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*			x	g
0					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x	u
	0				Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x	?
	0				Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*			x	g
Säugetiere (ohne Fledermäuse)							**2017**	**2020**		
0					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x	
	0				Biber	*Castor fiber*		V	x	g
	0				Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x	s
0					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x	u
	0				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*		V	x	u
0					Luchs	*Lynx lynx*	1	1	x	s
0					Waldbirkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	x	?
0					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x	u
Kriechtiere							**2003**	**2009**		
0					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x	u
0					Europäische Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x	s
0					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x	u
0					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x	s
	0				Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x	u
		0			Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x	u
Lurche							**2003**	**2009**		
0					Alpensalamander	*Salamandra atra*			x	u
0					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	x	s
	0				Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	x	s
	0				Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	x	u
	0				Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	x	?
	0				Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	x	u
	0				Kreuzkröte	*Bufo calamita*	2	V	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY	RL D	sg	EHK
	0				Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x	u
0					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	x	u
	0				Springfrosch	*Rana dalmatina*	3		x	g
	0				Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	x	s
Fische							**2003**	**2009**		
0					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*			x	u
Libellen							**2017**	**2015**		
0					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3		x	u
	0				Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	x	u
	0				Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V		x	g
0					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	x	u
0					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	x	s
0					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	x	u
Käfer							**2003**	**2011**		
0					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	x	
0					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	x	s
	0				Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	x	u
0					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	x	s
0					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	x	g
0					Fam. Laufkäfer	*Carabus variolosus nodulosus*	1	1	x	s
Tagfalter							**2016**	**2011**		
0					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	x	s
0					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	2	2	x	s
	0				Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris nausithous*	V	V	x	u
	0				Großer Feuerfalter	*Lycaena dispar*	R	3	x	g
	0				Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	x	s
	0				Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris teleius*	2	2	x	u
	0				Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	x	s
0					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	x	s
	0				Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	x	s
0					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	x	s
Nachtfalter							**2003**	**2011**		
0					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	x	u
	0				Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	x	s
	0				Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	V	x	?
Schnecken							**2003**	**2011**		
0					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	x	s
0					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	x	u
Muscheln							**2003**	**2011**		
0					Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	x	s

Gefäßpflanzen

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Name	RL BY 2003	RL D 1996	sg	EHK
0					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	x	g
0					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	x	u
0					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	x	s
0					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	x	u
0					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	x	u
	0				Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	x	u
0					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	x	g
0					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	x	s
0					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	x	s
0					Kriechender Sellerie	*Apium repens*	2	1	x	u
0					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	x	s
0					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	x	s
0					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	x	s
0					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	x	g
0					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	x	u
0					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	x	u
0					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	x	u

B Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL ET AL. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Mit „V“ wurden Arten gekennzeichnet, welche nicht für den Landkreis Neustadt a.d.Aisch – Bad Windsheim bekannt sind.

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
0					Alpenbraunelle	*Prunella collaris*		R	-	
0					Alpendohle	*Pyrrhocorax graculus*		R	-	
0					Alpenschneehuhn	*Lagopus mutus*	R	R	-	
			X		Amsel	*Turdus merula*			-	
0					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	x	s
		0			Bachstelze	*Motacilla alba*			-	
0					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R		-	u
		0			Baumfalke	*Falco subbuteo*		3	x	g
	0				Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	V	-	s
	0				Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	x	s
0					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*			x	g
0					Bergpieper	*Anthus spinoletta*			-	?
	0				Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	1	-	g
0					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R		x	u
	0				Birkenzeisig	*Carduelis flammea*			-	g
0					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	2	x	
		0			Blässhuhn	*Fulica atra*			-	s
	0				Blaukehlchen	*Luscinia svecica*			x	g
			X		Blaumeise	*Parus caeruleus*			-	
		0			Bluthänfling	*Carduelis cannabina*	2	3	-	s
	0				Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x	s
	0				Brandente	*Tadorna tadorna*	R		-	u
	0				Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-	s
			X		Buchfink	*Fringilla coelebs*			-	
	0				Buntspecht	*Dendrocopos major*			-	
	0				Dohle	*Corvus monedula*	V		-	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
			X		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V		-	g
0					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*			x	g
	0				Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3		x	s
	0				Eichelhäher	*Garrulus glandarius*			-	
0					Eiderente	*Somateria mollissima*			-	
	0				Eisvogel	*Alcedo atthis*	3		x	g
		0			Elster	*Pica pica*			-	
	0				Erlenzeisig	*Carduelis spinus*			-	g
			X		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-	s
		0			Feldschwirl	*Locustella naevia*		2	-	g
			X		Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-	g
0					Felsenschwalbe	*Ptyonoprogne rupestris*	R	R	x	
0					Fichtenkreuzschnabel	*Loxia curvirostra*			-	
	0				Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x	s
	0				Fitis	*Phylloscopus trochilus*			-	
	0				Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	V	x	u
0					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x	s
0					Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x	s
0					Gänsesäger	*Mergus merganser*		3	-	u
	0				Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*			-	
	0				Gartengrasmücke	*Sylvia borin*			-	
		0			Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3		-	u
		0			Gebirgsstelze	*Motacilla cinerea*			-	
		0			Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3		-	u
	0				Gimpel	*Pyrrhula pyrrhula*			-	
		0			Girlitz	*Serinus serinus*			-	
			X		Goldammer	*Emberiza citrinella*			-	g
	0				Grauammer	*Miliaria calandra*	1	V	x	s
	0				Graugans	*Anser anser*			-	g
	0				Graureiher	*Ardea cinerea*	V		-	g
		0			Grauschnäpper	*Muscicapa striata*		V	-	
		0			Grauspecht	*Picus canus*	3	2	x	s
	0				Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	x	s
	0				Grünfink	*Carduelis chloris*			-	
0					Grünschenkel	*Tringa nebularia*			-	
	0				Grünspecht	*Picus viridis*			x	u
	0				Habicht	*Accipiter gentilis*	V		x	u
0					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	x	u
	0				Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	x	u
	0				Haselhuhn	*Bonasa bonasia*	3	2	-	u
	0				Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	x	s
		0			Haubenmeise	*Parus cristatus*			-	
	0				Haubentaucher	*Podiceps cristatus*			-	g
			X		Hausrotschwanz	*Phoenicurus ochruros*			-	
			X		Haussperling	*Passer domesticus*	V		-	
	0				Heckenbraunelle	*Prunella modularis*			-	
	0				Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	x	s
	0				Höckerschwan	*Cygnus olor*			-	g
			X		Hohltaube	*Columba oenas*			-	g
		0			Jagdfasan	*Phasianus colchicus*			-	
0					Kanadagans	*Branta canadensis*			-	g
0					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	V	x	s
		0			Kernbeißer	*Coccothraustes coccothraustes*			-	

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	x	s
		0			Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3		-	?
	0				Kleiber	*Sitta europaea*			-	
0					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*		3	x	g
	0				Kleinspecht	*Dendrocopos minor*	V	3	-	u
	0				Knäkente	*Anas querquedula*	1	1	x	s
			X		Kohlmeise	*Parus major*			-	
0					Kolbenente	*Netta rufina*			-	g
		0			Kolkrabe	*Corvus corax*			-	g
	0				Kormoran	*Phalacrocorax carbo*			-	u
	0				Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	x	g
	0				Krickente	*Anas crecca*	3	3	-	s
	0				Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	3	-	g
	0				Lachmöwe	*Larus ridibundus*			-	g
	0				Löffelente	*Anas clypeata*	1	2	-	s
0					Mauerläufer	*Tichodroma muraria*	R	R	-	
		0			Mauersegler	*Apus apus*	3		-	u
			X		Mäusebussard	*Buteo buteo*			x	g
		0			Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	-	u
		0			Misteldrossel	*Turdus viscivorus*			-	
0					Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*			-	g
		0			Mittelspecht	*Dendrocopos medius*			x	u
			X		Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*			-	
		0			Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*			-	g
	0				Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	1	2	x	s
			X		Neuntöter	*Lanius collurio*	V		-	g
0					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	2	x	s
		0			Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	-	g
0					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	x	u
			X		Rabenkrähe	*Corvus corone*			-	
0					Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	1	x	s
			X		Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	V	-	u
		0			Raufußkauz	*Aegolius funereus*			x	g
	0				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	-	s
		0			Reiherente	*Aythya fuligula*			-	
0					Ringdrossel	*Turdus torquatus*			-	?
		0			Ringeltaube	*Columba palumbus*			-	
	0				Rohrammer	*Emberiza schoeniclus*			-	
	0				Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	x	s
	0				Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*			x	u
	0				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*			x	g
		0			Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*			-	
			X		Rotmilan	*Milvus milvus*	V		x	u
	0				Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	2	x	s
0					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*			-	g
	0				Schellente	*Bucephala clangula*			-	g
		0			Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*			x	s
		0			Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V		-	g
		0			Schleiereule	*Tyto alba*	3		x	u
	0				Schnatterente	*Anas strepera*			-	g
0					Schneesperling	*Montifringilla nivalis*	R	R	-	
	0				Schwanzmeise	*Aegithalos caudatus*			-	
	0				Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	3	x	u

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
	0				Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V		-	g
0					Schwarzkopfmöwe	*Larus melanocephalus*	R		-	u
	0				Schwarzmilan	*Milvus migrans*			x	g
	0				Schwarzspecht	*Dryocopus martius*			x	u
		0			Schwarzstorch	*Ciconia nigra*			x	g
		0			Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R		x	u
0					Seidenreiher	*Egretta garzetta*			x	s
	0				Singdrossel	*Turdus philomelos*			-	
	0				Sommergoldhähnchen	*Regulus ignicapillus*			-	
			X		Sperber	*Accipiter nisus*			x	g
0					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	1	x	s
	0				Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*			x	g
	0				Star	*Sturnus vulgaris*		3	-	
0					Steinadler	*Aquila chrysaetos*	R	R	x	
0					Steinkauz	*Athene noctua*	3	V	x	s
0					Steinrötel	*Monzicola saxatilis*	1	1	x	
	0				Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	-	s
0					Stelzenläufer	*Himantopus himantopus*			x	
			X		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V		-	
	0				Stockente	*Anas platyrhynchos*			-	
		0			Straßentaube	*Columba livia f. domestica*			-	
0					Sturmmöwe	*Larus canus*	R		-	u
		0			Sumpfmeise	*Parus palustris*			-	
		0			Sumpfrohrsänger	*Acrocephalus palustris*			-	
		0			Tafelente	*Aythya ferina*		V	-	g
0					Tannenhäher	*Nucifraga caryocatactes*			-	
		0			Tannenmeise	*Parus ater*			-	
		0			Teichhuhn	*Gallinula chloropus*		V	x	u
		0			Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*			-	g
	0				Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	-	g
	0				Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	x	s
	0				Türkentaube	*Streptopelia decaocto*			-	
	0				Turmfalke	*Falco tinnunculus*			x	g
		0			Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x	g
	0				Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x	s
	0				Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V		x	u
	0				Uhu	*Bubo bubo*			x	s
		0			Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*			-	
	0				Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	-	u
	0				Wachtelkönig	*Crex crex*	2	1	x	s
		0			Waldbaumläufer	*Certhia familiaris*			-	
	0				Waldkauz	*Strix aluco*			x	g
		0			Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2		-	
	0				Waldohreule	*Asio otus*			x	u
		0			Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*		V	-	g
		0			Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R		x	?
	0				Wanderfalke	*Falco peregrinus*			x	u
	0				Wasseramsel	*Cinclus cinclus*			-	g
		0			Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-	g
		0			Weidenmeise	*Parus montanus*			-	
0					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x	s
		0			Weißstorch	*Ciconia ciconia*		V	x	u
		0			Wendehals	*Jynx torquilla*	1	3	x	s

V	L	E	NW	PO	Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL BY 2016	RL D 2020	sg	EHK
		0			Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	V	x	g
0					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x	s
	0				Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-	u
			X		Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*			-	u
	0				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x	s
	0				Wintergoldhähnchen	*Regulus regulus*			-	
		0			Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*			-	
	0				Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x	s
	0				Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*			-	
0					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x	u
	0				Zitronenzeisig	*Carduelis citrinella*			x	
	0				Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	3	x	s
	0				Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	x	u
		0			Zwergtaucher	*Tachybaptus ruficollis*			-	